



An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, am 29.04.2008

**Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das B-VG geändert und ein Zweites
Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird;
Stellungnahme**

(Staatsreform/Allgemeines/Vorlage 27)

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD übermitteln zum vorliegenden, im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme.

I.) Im vorliegenden, von der Expertengruppe ausgearbeiteten Entwurf soll ein weiterer Schritt einer umfassenden Staats- und Verwaltungsreform vorgezeichnet werden, obwohl von den bisherigen Expertenentwürfen, namentlich aus jenem zum Bereich Rechtsschutz (Verwaltungsgerichte erster Instanz, Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof) bislang nur Teile Gesetz wurden und trotz eines "Arbeitsprogramms" der Bundesregierung nicht einschätzbar ist, ob bzw. inwiefern schon im Entwurf vorliegende Änderungen noch Gesetz werden.

Die Standesvertretungen gehen vorerst einmal davon aus, dass mit einer Umsetzung des Entwurfs zum Bereich Rechtsschutz in dieser Legislaturperiode gerechnet werden kann. Diesfalls würde Art. 10 Abs. 1 Z. 1 des nun vorliegenden Entwurfs (E), wonach u.a. die Angelegenheit der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Ausnahme der Organisation der Verwaltungsgerichte der Länder Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung sein soll, vor dem Hintergrund des Art. 136 des Expertenentwurfs vom 23. Juli 2007 (Entwurf eines Ersten Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetzes) seine volle Bedeutung entfalten.

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter
Justizpalast, Museumstr.12, A- 1016 Wien
Tel: +43 1 52152 3644, Fax: +43 1 52152 3643
E-Mail: ute.beneke@richtervereinigung.at,
<http://www.richtervereinigung.at>
ZVR-Zahl 947673779

Seite 1 von 3

ZVR-Zahl 576439352

Wie die Standesvertretungen bereits in ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetzes aufgezeigt hatten, soll in einer zukünftigen Verwaltungsgerichtsbarkeit (erster Instanz) offensichtlich die Struktur der unabhängigen Verwaltungssenate (der Länder) sowie des einzigen derzeit bestehenden unabhängigen Verwaltungssenates des Bundes organisations- und dienstrechtlich fortgeschrieben werden. Betreffend den unabhängigen Bundesasylsenat ist dies mit dem Ersten Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz und dem Asylgerichtshofgesetz so geschehen. Eine umfassende Umsetzung des Konzepts nunmehr auch auf der Ebene der Länder hätte zur Folge, dass es in Hinkunft (zumindest) zehn Dienst- und Organisationsrechte der Verwaltungsgerichte (erster Instanz) gäbe. Eine verfassungspolitische Notwendigkeit für eine solche Zersplitterung ist nach wie vor nicht erkennbar. Gesichtspunkte, wie etwa die besondere Hervorhebung und Unabhängigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit als solche durch ein bundeseinheitliches Dienst- und Organisationsrecht legen es vielmehr nahe, dass dem Bund die Gesetzgebung in diesen Materien - zumindest im Grundsatz - zukommt, um gerade dienst- und organisationsrechtliche Essenzialia einer Verwaltungsgerichtsbarkeit bundeskonsistent und unter weitgehender Annäherung an die ordentliche Gerichtsbarkeit zu regeln.

Schließlich hatte auch schon der Entwurf eines Ersten Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetzes in seinem Art. 136 Abs. 2 die Notwendigkeit, das Verfahren aller Verwaltungsgerichte grundsätzlich einheitlich zu gestalten, erkannt (vgl. die Erläut. zum Expertenentwurf, S. 18); nichts anderes ist für das Dienst- und Organisationsrecht der Verwaltungsgerichte geboten.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland verwiesen, wo trotz einer Veränderung der Materie der Gerichtsbarkeit (bei ungleich größeren Bundesländern als hierzulande) dem Bund die Grundsatzgesetzgebung vorbehalten blieb.

Nach Ansicht der Standesvertretungen ist es daher unverzichtbar, auch die Gesetzgebung für die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Länder - zumindest im Grundsatz, wie dies Art. 12 Abs. 4 E ermöglicht - zur Sache des Bundes zu erklären. Nur so kann sichergestellt werden, dass nicht regionale Interessenlagen durchschlagen, dass eine Verunsicherung der Bürgerinnen und Bürger über den Status derjenigen vermieden wird, die ihnen als Richterinnen und Richter gegenüberstehen, dass eine Konkurrenz von Systemen sich auf das Bewerberverhalten auswirkt und vor allem, dass alle Grundsätze eines Dienst- und Organisationsrechts ausreichende Beachtung finden, die für eine Verwaltungsgerichtsbarkeit Voraussetzung sind, die wirklich unabhängig ist und alle rechtsstaatlichen Erfordernisse optimal erfüllt.

II.) zu Art 2 , 1.Abschnitt, § 1 Z.2:

Ohne nähere Begründung in den Erläuterungen wird die Bestimmung des § 8 Abs. 5 lit d, letzter Satz des Übergangsgesetzes 1920, wonach eine Änderung in den Sprengeln der Bezirksgerichte durch Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung der Landesregierung verfügt werden kann, ersatzlos aufgehoben.

Die Standesvertretungen weisen auf diesen Umstand ausdrücklich hin, auch wenn es sich bei der Frage, ob und in welchem Ausmaß den Landesregierungen in dieser Frage ein Mitwirkungsrecht zukommt, um eine grundsätzlich politische Entscheidung handelt. Eine sachdienliche Gerichtsstruktur, auch auf Ebene der Bezirksgerichte, ist jedoch für das Funktionieren der Rechtspflege und für eine bürgerliche – und freundliche Versorgung der Bevölkerung von großer Bedeutung. Zu überlegen wäre jedenfalls auch künftig eine Form der Einbindung der Landesregierungen in diese für die Länder wesentliche Grundsatzfrage der Gerichtsorganisation.

Dr. Gerhard Reissner

Vizepräsident

Dr. Klaus Schröder

Vorsitzender